

**Ko-Finanzierung von Projekten: Einsatz von Drittmitteln
und Eigenmitteln im Rahmen von Anträgen auf Projektförderung
- Informationen zur Präzisierung der Förderrichtlinien –**

Das Hauptarbeitsgebiet der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten (BGS) liegt in der finanziellen Förderung bestehender Einrichtungen und Projekten. In den Förderrichtlinien der BGS heißt es hierzu: „Eine Alleinfinanzierung durch die Stiftung ist in der Regel ausgeschlossen.“ Als weitere Finanzierungsquellen kommen dabei Drittmittel und/oder Eigenmittel in Betracht.

Die vorliegenden Informationen sollen dazu dienen, den damit angesprochenen Bereich der Ko-Finanzierung von Projekten zu präzisieren.

Drittmittel

Als Drittmittel werden externe Zuwendungen für das jeweilige Projekt verstanden – jenseits der eigenen Einrichtung und der BGS. Dies können beispielsweise Mittel anderer Stiftungen oder Spenden sein.

Eigenmittel

Eigenmittel können grundsätzlich als finanzieller Beitrag und/oder als ehrenamtliches Engagement (unbezahlte Arbeitsleistung des Zuwendungsempfängers) erbracht werden. Dieser Eigenanteil des Antragstellers an den beantragten Projektkosten sollte

- bei ehrenamtlicher Trägerschaft mindestens fünf Prozent
- bei öffentlich-rechtlicher Trägerschaft mindestens 20 Prozent – dies gilt auch für Schülerfahrten -

der beantragten Fördersumme umfassen.

Das Anrechnen ehrenamtlichen Engagements als Eigenanteil an der Projektfinanzierung bedarf einer plausiblen Begründung, zudem muss es in einer nachvollziehbaren Relation zu dem beantragten Projekt stehen. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Eigenleistungen ohne professionelle Qualifikation. Sofern ein entsprechendes Angebot eines Unternehmens eingeholt worden ist, können in diesem Fall bis zu 70 Prozent der Kosten, die bei der Vergabe von Leistungen an ein Unternehmen (ohne Umsatzsteuer) anfallen würden, berücksichtigt werden. Liegt kein solches Angebot vor, können die Eigenleistungen des Antragstellers in Höhe von 15,00 Euro je nachgewiesener Arbeitsstunde berücksichtigt werden. – Beispiel: Ein Vorstands- oder ein einfaches Mitglied des Trägervereins der Gedenkstätte leistet für ein bei der BGS beantragtes Projekt freiwillige und unbezahlte Arbeit (*nichtfachliche*

Dienstleistung) im Umfang von 40 Stunden. Im Finanzierungsplan des Projektantrags können hierfür entweder bis zu 70 Prozent der bei externer Vergabe anfallenden Kosten (Voraussetzung: Angebot liegt vor) oder aber 600,00 Euro (Voraussetzung: Dokumentation der geleisteten Arbeitszeit) berücksichtigt werden.

- Eigenleistungen mit professioneller Qualifikation (z.B. Handwerker/innen, Architekt/innen, die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes tätig werden). Für diese werden die ortsüblichen Entgelte bis zu 70 Prozent anerkannt – bis zu einem Höchstbetrag von 10 Prozent der Gesamtkosten. – Beispiel: Ein Elektriker erbringt eine unentgeltliche *fachliche Dienstleistung* im Rahmen eines bei der BGSH beantragten Projektes für eine Gedenkstätte, so kann diese Tätigkeit im Finanzierungsplan des Projektantrags mit bis zu 70 Prozent der sonst fälligen Entgelte berücksichtigt werden.

Die Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement ist eine Ermessensentscheidung der BGSH.